



# **PETER ZINKE GRAFIK**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Stand: Januar 2014

**PETER ZINKE GRAFIK** Grafik&Design Studio  
Gesellschafter der Peter Zinke Grafik GbR:  
Peter Zinke · Maximiliane Zinke · Malte-Christopher Stahl

Gurlittstraße 24 · 20099 Hamburg  
FON 040444411 · FAX 040445590  
[www.zinke-grafik.de](http://www.zinke-grafik.de) · [peter.zinke@zinke-grafik.de](mailto:peter.zinke@zinke-grafik.de)

Deutsche Bank DE62 2007 0024 0647 9000 00 · DEUTDEDBHAM

Steuernummer 46/651/02071 · UST-ID DE283899597



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen Peter Zinke Grafik GbR (nachfolgend Designstudio genannt) und dem Auftraggeber ausschließlich; gilt auch für Folgeaufträge. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn das Designstudio in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Designstudio und dem Auftraggeber zwecks Ausführung oder Abweichung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## 2. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 2.1. Jeder dem Designstudio erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Designstudio insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §97 ff. UrhG zu.
- 2.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designstudios weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt das Designstudio, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 2.4. Das Designstudio überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 2.5. Das Designstudio hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Dies kann durch das Logo und/oder einen anderen Hinweis geschehen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt das Designstudio zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten Vergütung.
- 2.6. Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 2.7. Das Designstudio kann zudem den Auftraggeber in seine Referenzliste aufnehmen. Innerhalb der Listung ist das Designstudio berechtigt, vereinzelnde Arbeitsmuster als Referenzobjekt zu verwenden. Es besteht das Recht, den Namen sowie die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen, wie Entwürfe, Reinzeichnungen, Fotografien, Internetseiten und andere Elemente, zu Präsentationszwecken zu verwenden und entsprechende Links zu setzen.
- 2.8. Zieht das Designstudio zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Auftraggeber übertragen.

## 3. Vergütung

- 3.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 3.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist das Designstudio berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 3.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die das Designstudio für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.5. Sofern nach der Auftragsbeschreibung der Erwerb von Leistungen vorgesehen oder unumgänglich ist, wird das Designstudio die erforderlichen Rechte erwerben und die Lizenzgebühren als Fremdkosten belasten. Widerspricht der Auftraggeber dem Rechteerwerb, wird das Designstudio die Rechte nicht erwerben und den Auftraggeber darauf hinweisen, welcher Teil des Auftrags damit unausführbar geworden ist.

## 4. Fälligkeit der Vergütung

- 4.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie



ist sofort ohne Abzug zahlbar.

- 4.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 4.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designstudio hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene vorher vereinbarte Abschlagszahlungen zu leisten.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug kann das Designstudio Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

## 5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 5.2. Das Designstudio ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designstudio entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designstudios abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, das Designstudio im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4. Das Designstudio ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat das Designstudio dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designstudios geändert werden.
- 6.5. Bis zur vollständigen Bezahlung stehen alle materiellen Leistungen des Designstudios unter Eigentumsvorbehalt.

## 7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designstudio Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2. Die Produktionsüberwachung durch das Designstudio erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist das Designstudio berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designstudio 5 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Das Designstudio ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. Das Designstudio verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 8.2. Das Designstudio verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 8.3. Sofern das Designstudio notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designstudios. Das Designstudio haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.4. Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.



- 8.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Designstudios.
- 8.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet das Designstudio nicht.
- 8.7. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designstudio geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 8.8. Wegen Mängeln in der Auftragsdurchführung ist der Auftraggeber zum Rücktritt, zur Minderung oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen das Designstudio nur berechtigt, wenn eine Nachbesserung oder Nachlieferung durch das Designstudio nicht in angemessener Frist erfolgt oder fehlschlägt.
- 8.9. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für etwaige Schäden an Leib und Leben oder Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.10. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt technisch bedingt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen, z.B. Proofs und Ausdrucken, auch wenn sie vom Auftragnehmer erstellt wurden, und dem Endprodukt.
- 8.11. Das Designstudio ist weder presserechtlich noch urheber- oder wettbewerbsrechtlich für die Verwendung von Inhalten verantwortlich, die der Auftraggeber liefert. Sollte das Designstudio durch Dritte wegen solcher Inhalte in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber das Designstudio von der Haftung frei.

## 9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Das Designstudio behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann das Designstudio eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3. Der Auftraggeber stellt dem Designstudio die für die Auftragserfüllung benötigten Inhalte bis zum Beginn der Erstellungsphase zur Verfügung, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Bereitstellung der Inhalte erfolgt durch den Auftraggeber in elektronischer verwertbarer Form. Das Designstudio teilt dem Auftraggeber die zur Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformate mit. Werden die Vorlagen in anderen Formaten geliefert, sind die Konvertierungsarbeiten gesondert zu vergüten.
- 9.4. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designstudio übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Die Prüfungsverantwortung obliegt letztendlich dem Auftraggeber. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber das Designstudio von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 9.5. Nach Vorlage eines Entwurfkonzeptes wird der Auftraggeber das Konzept innerhalb von drei Wochen bestätigen oder Änderungen anweisen. Das Designstudio hat das Recht der Kündigung, wenn sechs Wochen nach Vorlage des Entwurfkonzeptes eine bestätigte Fassung nicht erreicht worden ist.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Designstudios.
- 10.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Designstudios, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Das Designstudio ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

## 11. Sonstiges, Datenschutz, Verschwiegenheit

- 11.1. Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten werden gespeichert. Es besteht ein Stillschweigen über die Informationen und Daten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
- 11.2. Die beidseitige Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über den Vertrag hinaus und besteht auch bei Nichtzustandekommen eines Vertrages.
- 11.3. Das Designstudio lehnt die Annahme von Aufträgen ab, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder pornografische, rassistische bzw. sonstige diskriminierende Inhalte haben.